



Bergsträßer Bildungskommune

Ihr Fahrplan für den Wiedereinstieg

1. Wer kann mich beraten?

Wenn Sie Unterstützung beim Wiedereinstieg benötigen, unterstützt Sie Ihre Agentur für Arbeit. Sollten Sie Anspruch auf Bürgergeld haben, dann ist das örtliche Jobcenter für Sie zuständig.

Beratung durch die Agentur für Arbeit – Meldeoptionen

Je nach Ihrer individuellen Situation gibt es unterschiedliche Meldeoptionen:

Ratsuchend

Wenn Sie sich unverbindlich beraten lassen wollen, können Sie sich bei der Arbeitsagentur ratsuchend melden. Daraus entstehen keine Rechte und Pflichten.

Arbeitsuchend (§ 15 Satz 2 SGB III)

Wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, in Erziehungszeit sind oder eine selbstständige Tätigkeit haben, können Sie sich arbeitssuchend melden und beraten lassen.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslos ist, wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht. Wenn Sie arbeitslos gemeldet sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung zur beruflichen Qualifizierung erhalten.

Wichtig zu prüfen: Habe ich Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie die sogenannte Anwartschaftszeit erfüllen. Das ist der Fall, wenn Sie in den 30 Monaten vor Ihrer Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate pflicht- oder freiwillig versichert waren. Daneben gibt es weitere Zeiten, die gegebenenfalls bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt werden können – zum Beispiel, wenn Sie ein Kind bis zum dritten Lebensjahr erzogen haben. Insgesamt müssen Sie – zusammen mit versicherungspflichtigen Beschäftigungen – mindestens 12 Monate an Versicherungszeiten zurückgelegt haben, um die Anwartschaftszeit zu erfüllen.

2. Beratung durch das Jobcenter

Wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht oder Sie **Bürgergeld** beziehen, kann das **Job-center** Sie finanziell unterstützen und beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt beraten. Mit Hilfe des Bürgergeldrechners können Sie prüfen, ob Sie Anspruch haben.

Das kommunale Jobcenter im Kreis Bergstraße heißt Neue Wege. Alle weiteren Informationen sowie die einzelnen Standorte finden Sie unter www.neue-wege.org.



zum Bürgergeldrechner

Gut zu wissen: Beauftragte für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt

Sowohl die Agentur für Arbeit als auch das Jobcenter haben **Beauftragte für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt**. Diese Beraterinnen und Berater kennen sich mit den **aktuellen gesetzlichen Regelungen** aus und unterstützen Sie **individuell** beim **Wiedereinstieg**.

Sie kennen die Herausforderungen der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**, die **aktuellen Arbeitsmarktbedingungen** und helfen Ihnen bei Ihrer Bewerbung, der Jobsuche sowie der Suche nach einer möglichen Umschulung oder Weiterbildung.

3. Welche Ressourcen stehen mir zur Verfügung?

Angesichts unzureichender Kinderbetreuung und familiärer Verpflichtungen kann der Wiedereinstieg in den Beruf herausfordernd sein. Überlegen Sie daher, welche Ressourcen Sie nutzen können:

- Wie viele **Stunden am Tag** sind meine Kinder betreut, und wie viele Stunden kann ich arbeiten?
- Gibt es Großeltern, Freunde oder Verwandte, die mich regelmäßig oder im Notfall (zum Beispiel im Krankheitsfall) **unterstützen** können?
- Welche **Aufgaben** kann mein **Partner** übernehmen (zum Beispiel Bringen oder Abholen der Kinder, Haushaltspflichten)?

4. Berufliche Perspektive

Einerseits gibt es in Deutschland einen **Fachkräftemangel**, andererseits erschweren **knappere Betreuungsplätze** und unerwartete Ausfälle die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Machen Sie sich daher bewusst, welche **Qualifikationen** und **Erfahrungen** Sie für den Arbeitsmarkt attraktiv machen:

- Welche **Ausbildung** habe ich?
- Wie viel **Berufserfahrung** bringe ich mit?
- Welche **besonderen Fähigkeiten** habe ich?
- Was zeichnet mich aus?

Es kann auch hilfreich sein, sich zu überlegen, welche Kenntnisse Sie erweitern möchten – zum Beispiel im Bereich **künstliche Intelligenz** oder **digitale Tools** oder **gesetzliche Regelungen** ihrer Branche.

Zudem sollten Sie sich überlegen, ob Sie in Ihre ursprüngliche Branche zurückkehren oder Ihre Erfahrungen in einem neuen Bereich einbringen möchten.

5. Welche Rechte habe ich?

Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz

Während der Elternzeit haben Sie das Recht, zu Ihrem Arbeitgeber zurückzukehren. Das **Rückkehrrecht** ist in **§ 15 Abs. 5 BEEG** geregelt.

- Sie haben das Recht, nach der Elternzeit wieder mit der vor der Elternzeit **vereinbarten Arbeitszeit** zu arbeiten.
- Ihr Arbeitgeber kann Ihnen jedoch unter Umständen eine **gleichwertige Stelle** zuweisen, es besteht also kein Anspruch auf exakt denselben Arbeitsplatz.

Recht auf Homeoffice

In Deutschland gibt es derzeit **kein gesetzliches Recht auf Homeoffice**. Sie können Ihren Arbeitgeber jedoch jederzeit auf die Möglichkeit der mobilen Arbeit ansprechen. Eine solche Regelung beruht auf einer **freiwilligen Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.